

4. Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 06.04.2011 in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 07.12.2021

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:

Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit

- 2) In § 1 wird nach Abs. 2 der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Landes Niedersachsen Beamte und Beamtinnen zu haben; sie besitzt Dienstherrnfähigkeit.

- 3) Der bisherige Abs. 3 des § 1 wird Abs. 4 und der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- 4) In § 1 Abs. 4 (neu) Satz 1 werden die Worte „Beamte und Beamtinnen,“ nach dem Wort „durch“ eingefügt und die Worte „sonstige Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

- 5) § 1 Abs. 4 (neu) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Kasse ist die oberste Dienstbehörde sowie höherer Dienstvorgesetzter der Beamten, Beamtinnen und DO-Angestellten sowie Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin der Kasse.

- 6) § 14 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. Beschluss über den Stellenplan für Beamte und Beamtinnen, die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Kasse nach § 144 SGB VII (vgl. § 15 Nr. 4)

- 7) § 15 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Vorschlag an die Vertreterversammlung über den Stellenplan für Beamte und Beamtinnen; Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Kasse (vgl. § 14 Nr. 11),

- 8) § 15 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand von Beamten und Beamtinnen und die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn; Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung, soweit nicht die Entscheidung dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt; für die Tarifbeschäftigten der Kasse gilt Vorgenanntes entsprechend,

9) In § 16 wird nach Abs. 3 der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter / unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals sowie Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte im Sinne des Disziplinarrechts. Er/Sie führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Kasse.

10) Der bisherige Abs. 4 des § 16 wird Abs. 5.

11) § 22 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maß geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, sind der Kasse unverzüglich mitzuteilen.

12) In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 30 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 30 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

13) In § 37 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Vertreter“ der Zusatz „/Vertreterinnen“ eingefügt.

14) In § 39 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Nachträgen“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

15) In § 2 Abs. 5 Satz 1 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) werden die Bezeichnungen „§ 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB VI“ geändert in „§ 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV“ sowie „§ 18 SGB VI“ geändert in „§ 18 SGB IV“.

16) In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Anlage zu § 21 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen) wird die Bezeichnung „§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB IV“ geändert in „§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB VII“.

Hannover, 7. Dezember 2021

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Ehlers

L. S.

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mit Sitzung vom 07.12.2021 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung dieses Unfallversicherungsträgers vom 06.04.2011 in der Fassung vom 28.03.2019 wird nebst Anlage gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, 07.04.2022

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
403.12 – UV 43530 – 8/2 –
Im Auftrage

gez. Pund

L. S.